

Das Bündnis für Arbeit muss der Verkürzung der Arbeitszeit den Vorrang einräumen, wenn es die Arbeitslosigkeit erfolgreich abbauen will.

von Dipl.-Kfm. Norbert W. Koprek, Beratender Betriebswirt, Hameln im März 1999

(überarbeitete Fassung August 2004)

Neuaufgabe des Bündnis' für Arbeit

Das Bündnis für Arbeit (Bündnis) war 1995 ein Angebot des 1. Vorsitzenden der IG Metall, durch eine moderate Lohnpolitik Arbeitgeber und Regierung zu bewegen, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und von Verschlechterungen in der Sozialgesetzgebung abzusehen. Zugleich sollte für die Öffentlichkeit erkennbar werden, ob Arbeitgeber bereit sind, bei Einkommensreduzierungen tatsächlich Arbeitsplätze zu schaffen. Das Einkommensniveau ist zwar durch die 96er Gesetzgebung für "Wachstum und Beschäftigung" (*Herabsetzung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Verkürzung von Kuren und deren teilweise Anrechnung auf den Jahresurlaub sowie weitere Verschlechterungen im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich etc.*) und weitere Maßnahmen des Gesetzgebers gesunken, allerdings blieb die erwartete positive Beschäftigungswirkung als Folge der Verbilligung von Arbeitskosten aus. Dieses Bündnis hat nie offiziellen oder "regierungsamtlichen" Charakter gewonnen.

Nach dem Regierungswechsel im Herbst 1998 sollte das Bündnis nach dem Willen der Bundesregierung als ständige Einrichtung quasi institutionelle Formen annehmen. Koalitionsvereinbarung und Regierungserklärung vom Herbst 1998 sahen in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (damals jahresdurchschnittlich 4,4 Millionen registrierte Arbeitslose) das wichtigste Ziel, *wobei der Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt besondere Priorität eingeräumt wurde*. An einem neuen Bündnis für Arbeit sollten alle beteiligt sein, die an und mit der Erwerbsarbeit verdienen und / oder an ihren Ergebnissen direkt oder indirekt partizipieren (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Staat, vertreten durch ihre Verbände und die Regierung sowie die Sozialversicherungsträger).

In der Regierungserklärung vom 10.11.1998 wurde davon ausgegangen, dass "im Zusammenwirken aller volkswirtschaftlichen Akteure [...] dauerhaft mehr Beschäftigung entstehen [...] kann" und es wird erwartet, dass es im Rahmen der Bündnisgespräche [...] "zu einer vorurteilsfreien Beurteilung der Lage [...] kommt und die Diskussionen vom fairen Ausgleich von Geben und Nehmen geprägt sind."

Bündnis für Arbeit wurde zweckentfremdet

Mittlerweile ist zu erkennen, dass wegen zu unterschiedlicher Erwartungshaltungen von Beteiligten das Bündnis offenkundig gescheitert ist. Primär wurden die Ziele nach Senkung der Arbeitskosten, der Unternehmenssteuern sowie der Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition als Vorbedingung für einen Konsens für mehr Arbeitsplätze realisiert. Dieser neoliberale Denkansatz in der Wirtschaftspolitik ist zur Leitlinie wirtschaftspolitischen Handelns geworden und hat in den Jahren seit Bestehen der rot-grünen Koalition nicht zum Abbau der Arbeitslosigkeit geführt. Die im Rahmen der Agenda 2010 umgesetzten Maßnahmen lassen eher ein weiteres Auseinanderdriften der Einkommens- und Vermögensverteilung zu Gunsten großer Kapitalgesellschaften und Geldanleger erkennen. Ein weiteres Resultat neoliberaler Wirtschaftspolitik ist die nachhaltige Schwächung der Binnennachfrage mit negativen Auswirkungen vor allem auf kleine und mittlere Unternehmen und die Beschäftigungsentwicklung

Arbeitslosigkeit von ihren Hauptursachen angehen

Der unterstellte Zusammenhang, hohe Gewinne riefen hohe Investitionen mit steigender Beschäftigung zwangsläufig hervor, ist durch die wirtschaftliche Entwicklung seit Mitte der 70er Jahre praktisch widerlegt. Empirische Belege sprechen dagegen, dass sich dieser Trend umkehren wird und sich die Arbeitslosigkeit allein durch ein verstärktes Wirtschaftswachstum und das Wirken der Marktkräfte abbauen ließe:

- Abgesehen von kurzfristigen konjunkturellen und saisonalen Schwankungen hat das Erwerbsarbeitsvolumen bei gleichzeitig steigendem Bruttoinlandsprodukt durch Produktivitätssteigerungen kontinuierlich abgenommen; in Westdeutschland minus 10 Prozent seit 1991, minus 17 Prozent seit 1980, minus 32 Prozent seit 1965. Seit Mitte der 70er Jahre war das Wirtschaftswachstum nur während des Vereinigungsbooms höher als die Produktivitätssteigerung (vgl. *Memorandum '96*).
- Wachstumsraten über der Beschäftigungsschwelle von derzeit um ca. zwei Prozent waren dauerhaft schon in der Vergangenheit nicht erreichbar und haben schädliche Auswirkungen für Lebewesen und Umwelt.
- Erweiterungsinvestitionen mit Beschäftigungswirkung bleiben wegen fehlender Möglichkeiten der Gewinnrealisierung im Inland durch Sinken der Binnennachfrage weitgehend aus..

- Neu entstehende Branchen entwickeln nicht die gleiche Arbeitsnachfrage wie sie in schrumpfenden Branchen verloren geht
- Die schrumpfende Inlandsnachfrage, bedingt durch Wachsen der Arbeitslosigkeit und moderate Lohnpolitik, zieht weitere Kostensenkungsmaßnahmen durch technische und organisatorische Rationalisierung nach sich und verringert so weiter die Arbeitsnachfrage.

Deshalb müssen andere Ansätze als das Vertrauen in Wirtschaftswachstum, blind wirkende Marktkräfte und Einkommensabbau verfolgt werden, um die hohe Arbeitslosigkeit abzubauen.

Arbeitszeitverkürzung schafft und sichert Arbeitsplätze

Wer nur die Höhe der Arbeitnehmereinkommen primär als Ursache für eine hohe oder niedrige Arbeitslosigkeit ansieht, verkennt, dass vielmehr

- das notwendige Arbeitsvolumen zur Produktion bzw. Erstellung brauch- und verkaufbarer Produkte und Dienstleistungen,
- die Länge der gesetzlich, tariflich und / oder individuell vereinbarten Arbeitszeit
- und die Entwicklung der Arbeitsproduktivität (Ergiebigkeit der Arbeit)

die bestimmenden Komponenten für die Höhe der Beschäftigung sind.

Ändern sich zum Beispiel innerhalb eines Zeitraums eine oder mehrere dieser Komponenten, steigt oder sinkt entsprechend ihrer Veränderung die Beschäftigung.

Die folgende Gleichung veranschaulicht die Dynamik dieser Entwicklung:

$$\frac{ET_t}{ET_{t0}} = \frac{WW_{t1}}{WW_{t0}} \times \frac{AZ_{t0}}{AZ_{t1}} \times \frac{AP_{t0}}{AP_{t1}}$$

Wobei

ET t1

ET to als Kennzahl für die relative Beschäftigungsänderung für den Zeitraum to bis t1,

WW t1

WW to als Kennzahl für die relative Änderung des Wachstums im Zeitraum to bis t1,

AZ to

AZ t1 als Kennzahl für die relative Arbeitszeitänderung im Zeitraum to bis t1 ,

AP to

AP t1 als Kennzahl für die Produktivitätsänderung im Zeitraum to bis t1 steht.

- Ist die Kennzahl der Beschäftigungsänderung =1, ist die Beschäftigung konstant geblieben;
- ist der Kennzahl der Beschäftigungsänderung < 1; ist die Beschäftigung gesunken;
- ist der Kennzahl der Beschäftigungsänderung > 1, ist die Beschäftigung gestiegen.

Zwei Beispiele sollen diesen Zusammenhang verdeutlichen:

Im ersten Fall ist die Produktivität (+ 8%) stärker gestiegen als das Wachstum (+ 5%), wobei die Arbeitszeit gleich geblieben ist.

$$\frac{WW\ t1\ (105)}{WW\ to\ (100)} \times \frac{AZ\ to\ (40)}{AZ\ t1\ (40)} \times \frac{AP\ to\ (100)}{AP\ t1\ (108)} = 0,972$$

Da der Index der Beschäftigungsänderung < 1 ist, ist die Beschäftigung gesunken, weil die Produktivität bei unverändert gebliebener Länge der Arbeitszeit stärker gestiegen ist als das Wachstum des Arbeitsvolumens.

Im zweiten Fall ist die Produktivität (+8%) stärker gestiegen als das Wachstum (+5%), wobei die Arbeitszeit stark gesunken ist.

$$\frac{WW\ t1\ (105)}{WW\ to\ (100)} \times \frac{AZ\ to\ (40)}{AZ\ t1\ (35)} \times \frac{AP\ to\ (100)}{AP\ t1\ (108)} = 1,111$$

Da der Index der Beschäftigungsänderung > 1 ist, ist die Beschäftigung gestiegen, weil die über der Wachstumsrate gestiegene Produktivität durch die stark verkürzte Arbeitszeit überkompensiert wird.

Simulationsrechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bis zum Jahre 2005 „zeigen für alle Formen der Arbeitsverkürzung schnelle positive Beschäftigungseffekte in beachtlicher Größenordnung“ (IAB-Werkstattbericht, Nr. 5, 1996, S. 12).

Bei dem in der Bundesrepublik vorhandenem Phänomen, dass die Entwicklung der Arbeitsproduktivität größer ist als die des Wirtschaftswachstums ist, können nur weitere kräftige Schritte in der Arbeitszeitverkürzung Arbeitslosigkeit abbauen und / oder Beschäftigung schaffen und sichern. Die zurzeit geforderte Verlängerung der Arbeitszeit bei gleichem Einkommen bewirkt, werden die oben aufgezeigten Zusammenhänge berücksichtigt, das Gegenteil: Abbau der Beschäftigung bei schrumpfender Binnennachfrage und Alimentierung der zusätzlich arbeitslosen gewordenen Menschen durch höhere Abgaben und Steuern für die noch Beschäftigten.

Ein neues Bündnis' für Arbeit – will es sinnvoll und Erfolg versprechend erscheinen - wird deshalb der Verkürzung der Arbeitszeit (beginnend vom Überstundenabbau bis zur Verkürzung der Lebens-, Jahres und Wochenarbeitszeit) als Maßnahme zur kurzfristigen Schaffung von Arbeitsplätzen, vor allem auf dem ersten Arbeitsmarkt, den Vorrang geben müssen.

Arbeitszeitverkürzung, Beschäftigungs- und Einkommensausgleich

In verschiedenen Betrieben sind bereits betriebliche Bündnisse für Arbeit realisiert worden, indem durch Vereinbarung einer kürzeren Arbeitszeit der Abbau von Personal verhindert und / oder zusätzliches Personal eingestellt wurde, z. B. durch Übernahme von Auszubildenden. Es stellte sich immer die Frage, wie der zusätzliche Aufwand zur Sicherung bereits gestrichener Stellen oder Einstellung neuer Arbeitnehmer finanziert werden kann. Die bekanntesten Finanzierungsarten sind der unmittelbare Verzicht der Arbeitnehmer auf Einkommens-(bestandteile), die Flexibilisierung der Arbeitszeit, Einführung von Schichtarbeit, Mehrfachnutzung von Arbeitsplätzen und Maschinen, durch Ausdehnung der Betriebszeiten und die Anrechnung von zusätzlichem Personalaufwand auf kommende Lohn- und Gehaltserhöhungen. Beispielsweise bei VW, wo durch die Verkürzung der Arbeitszeit von 35 auf 28 Stunden Personalabbau größeren Ausmaßes verhindert werden konnte. Ein weiteres aktuelles Beispiel sind die Vereinbarungen bei der Telekom AG.

Arbeitszeitverkürzungen mit vollem Beschäftigungsausgleich sind daher eine der wirksamsten Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen, zumal vorwiegend Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt

entstehen. Neben dem zügigen Abbau und Verringerung chronisch anfallender Mehrarbeit sollte eine Arbeitszeitverkürzung in einem großen Schritt in Betracht kommen. Hier sollte der *Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit der Vorrang eingeräumt werden, da sie gleichzeitig ermöglicht, durch intelligente Arbeitszeitgestaltung berufliche Erfordernisse und individuelle Bedürfnisse besser in Einklang zu bringen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)*. An der Bereitschaft, einen solchen Schritt zu wagen, wird die Seriosität eines neu aufzulegenden Bündnis' zu messen sein.

Eine Verkürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 14% Prozent (von etwa 35 auf 30 Stunden) würde entsprechend mehr Beschäftigung bewirken, wenn der volle Beschäftigungsausgleich unter der Voraussetzung erfolgt, dass er nicht durch produktivitätssteigernde Maßnahmen (Rationalisierung, Flexibilisierung der Arbeitszeit) kompensiert wird. Bei einer für die Unternehmen völlig kostenniveauneutralen Lösung müssten die Einkommen der Arbeitnehmer um den gleichen Prozentsatz sinken wie die Arbeitszeit, ein Einkommensverlust, der von Arbeitnehmern nicht akzeptiert und von vielen nicht verkraftet werden kann. Deshalb ist die Frage unabhängig von anderen Verteilungsfragen zu beantworten, in welchem Verhältnis sich die Teilnehmer am Bündnis an dem notwendigen Einkommensausgleich beteiligen. Umfragen und bereits geschlossene Vereinbarungen zeigen, dass Arbeitnehmer bereit sind, einen eigenen Beitrag zu leisten, wenn es um die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geht. Wichtig ist letztlich die Höhe des Nettoeinkommens, das den Arbeitnehmern für einen angemessenen Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Arbeitgeber, Arbeitnehmer, der Staat und die Sozialversicherungsträger partizipieren an Arbeits- und Unternehmensergebnissen. Deshalb sollten alle einen Beitrag zur besseren Verteilung des Erwerbsarbeitsvolumens leisten. Die Verhandlungsergebnisse und Empfehlungen des Bündnis' werden zeigen, wie hoch letztlich der Beitrag der verschiedenen Akteure sein wird. Zwischen den diametralen Polen der Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich und der Reduzierung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich (Teilzeitarbeit) liegen viele Kompromissmöglichkeiten, die vom Abwägen ökonomischer Rationalität und sozialer Verantwortung geprägt sein sollten.

Ein Finanzierungsmodell für vollen Beschäftigungsausgleich¹

Folgende Annahmen und Überlegungen könnten als Orientierung zur Finanzierung von beschäftigungswirksamen Arbeitsverkürzungen dienen:

Ausgegangen wird von einer 14%igen Kürzung der Arbeitszeit (hierbei ist unmaßgeblich ob von einer 40- oder 35-Stunden-Woche ausgegangen wird) bei vollem

Beschäftigungsausgleich und der damit verbundenen Notwendigkeit, die entstehende zusätzliche Beschäftigung zu finanzieren.

1. Auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt die Hälfte des Bruttofinanzierungsvolumens in Höhe von 7 vH. Daraus folgt:
 - Das Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer wird um 3,5 vH gekürzt
 - Der Arbeitgeber zahlt den Arbeitnehmern ein um $14 \text{ vH} - 3,5 \text{ vH} = 10,5 \text{ vH}$ gekürztes Bruttoeinkommen
2. Die dann aus einem zunächst um 3,5 vH und dann um 10,5 vH gekürzten Bruttoeinkommen ermittelte Nettoeinkommensdifferenz
 - wird zu 50 vH aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert, indem der ermittelte Nettobetrag mit den abzuführenden Beiträgen saldiert wird.
 - Die verbleibenden 50 vH der Nettoeinkommensdifferenz wird entsprechend ihrer relativen Anteile an den gesetzlichen Abgaben (Steuern, Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) finanziert. Die ermittelten Finanzierungsbeträge werden mit den abzuführen Beträgen saldiert.

Die verschiedenen Wirkungen lassen sich anhand eines Modells demonstrieren:

Ausgangspunkt ist ein fiktives Unternehmen

- mit 1.000 Vollzeitbeschäftigten,
- mit der Referenzsteuerklasse IV (durchschnittlicher Steuersatz),
- einem Beschäftigungsausgleich von 140 in Vollzeit beschäftigten Personen nach erfolgter Verkürzung der vereinbarten Arbeitszeit um 14%,
- Reduzierung des durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens um 10,5% auf DM 4.475 wegen des Arbeitgeberanteils von 3,5%,
- das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer wurde auf der Basis eines um 3,5% gekürzten durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens in Höhe von 4.825 ermittelt,
- die neu eingestellten Personen erhalten das gleiche Brutto- und Nettoeinkommen, wie die schon vorher Beschäftigten Arbeitnehmer
- einem monatsdurchschnittlichen Einkommen von DM 5.000,
- es wird unterstellt, dass die Eingestellten Arbeitslosengeld² in durchschnittlicher Höhe von 60% des Nettoeinkommens vor der Arbeitszeitverkürzung gezahlt wurde und
- die Bundesanstalt für Arbeit hat Beitragsleistungen an die Sozialversicherungsträger (Arbeitnehmer- plus -geberanteil), bezogen auf eine Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 80% von DM 5.000, geleistet.

Die Umsetzung dieser Annahmen mit konkreten Zahlen ergibt folgende finanzielle Wirkungen:

Arbeitnehmereinkommen vor und nach der Arbeitszeitverkürzung (AZV)				
	Brutto vor AZV	Brutto nach AZV	Veränderung in DM	Veränderung in %
Bruttogehalt	5.000,00 DM	4.475,00 DM	-525,00 DM	-10,50%
Nettoentgelt	2.746,95 DM	2.677,53 DM	-69,42 DM	-2,53%
Nettoentgelt/Stunde	18,11 DM	20,60 DM	2,49 DM	+13,74%
Personalaufwand vor und nach der AZV				
	vor AZV	nach AZV	Veränderung in DM	Veränderung in %
Personalaufwand	6.050.000,00DM	6.172.815,00DM	122815,00 DM	+2,03%
Steueraufkommen vor und nach der AZV				
	vor AZV	nach AZV	Veränderung in DM	Veränderung in %
Fiskus	1.203.050,00 DM	1.094.069,40 DM	-108.980,60 DM	-9,06%

Beitragsaufkommen der Sozialversicherungen vor und nach der AZV				
	vor AZV	nach AZV	Veränderung in DM	Veränderung in %
Rentenversicherung	1.015.000,00 DM	1.015.922,40 DM	922,40 DM	0,09%
Krankenversicherung	675.000,00 DM	675.535,00 DM	535,00 DM	0,08%
Pflegeversicherung	85.000,00 DM	85.089,60 DM	89,60 DM	0,11%

Finanzierungssaldo der Bundesanstalt für Arbeit (BA)				
	vor AZV	nach AZV	Veränderung in DM	Veränderung in %
Arbeitslosengeld	230.664,00 DM	- DM	230.664,00 DM	-100,00%
Beitragsaufkommen	325.000,00 DM	249.614,40 DM	-75.385,60 DM	-23,20%
RV, KV, PV	198.000,00 DM	- DM	198.000,00 DM	-100,00%
Entlastung der BA			353.278,40 DM	

Nettolohnsumme vor und nach der AZV				
	vor AZV	nach AZV	Veränderung in DM	Veränderung in %
Nettolohnsumme	2.746.950,00 DM	3.052.384,20 DM	305.434,20 DM	11,12%
Nettolohnsumme nach Abzug der Leistungen der BA vor der AZV				
	vor AZV	nach AZV	Veränderung in DM	Veränderung in %
Nettolohnsumme	2.746.950,00 DM	2.821.720,20 DM	56.770,20 DM	2,01%

Durch den Brutto/Nettoeffekt ergibt sich bei den Arbeitnehmern, obwohl sie auf 3,5% ihres Bruttoeinkommens verzichtet haben, ein Nettolohnverzicht von nur 2,53%. Bei kleinen Einkommen unter DM 3.200 brutto könnte durch eine weitere Subventionierung

durch die BA das gleiche Nettoeinkommen wie vor der AZV gewährleistet werden. Beziehern von Bruttoeinkommen, die z. B. über der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung liegen, könnte ein höherer Einkommensverlust als 3,5 % brutto zugemutet werden. Durch entsprechende Umschichtung könnten damit die niedrigen Einkommen subventioniert werden.

Der Personalaufwand des Unternehmens, obwohl der Personalausgleich mit 3,5% finanziert wurde, erhöht sich durch den Brutto/Nettoeffekt bei den Sozialbeiträgen um lediglich 2,03% und dürfte ein gesundes Unternehmen und seine Wettbewerbsfähigkeit nicht ernsthaft gefährden.

Durch die Subventionierung der Nettoeinkommen geht das Steueraufkommen um 9,06% zurück. Dieser Rückgang des Steueraufkommens könnte durch die Kürzung der Zuschüsse für die stark entlastete Bundesanstalt für Arbeit zum Teil kompensiert werden, zumal sich die erhöhte Nettolohnsumme konjunkturstabilisierend und -verbessernd auswirkt. Aus dieser Sicht hat sich die unmittelbar durch Steuern subventionierte Beschäftigung doppelt ausgewirkt, nämlich durch Schaffung von Arbeitsplätzen und als ein die Konjunktur stabilisierendes Programm. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kommunen durch Wegfall der Sozialhilfe und des Arbeitslosengeldes II entlastet werden.

Das Beitragsaufkommen der Sozialversicherungen hat sich auf das Unternehmen bezogen um ca. 0,1% leicht verbessert, ist aber durch die Subventionierung der Nettolöhne und den Wegfall der Beitragszahlungen der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt zurückgegangen und könnte durch entsprechende Ausgleichszahlungen der BA an die Sozialversicherungsträger zum Teil kompensiert werden.

Dieses Modell kann als Orientierungshilfe und Diskussionsgrundlage zum Abbau der Arbeitslosigkeit durch Arbeitszeitverkürzung bei vollem Beschäftigungsausgleich dienen. Es kann je nach wirtschaftlicher Situation entsprechend bei den Finanzierungsanteilen (z. B. Verteilungsspielräume der Unternehmen) variiert werden. Dabei muss die Tarifautonomie in jedem Falle unberührt bleiben. Es gibt bereits Modelle, wie Subventionen über einen überschaubaren Zeitraum abgebaut werden können, ohne dass es zu weiteren Nettoeinkommensverlusten kommt. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass das zusätzliche Beschäftigungsvolumen nicht kleiner ist als das vereinbarte Volumen der Arbeitszeitverkürzung. Sollte das Bündnis die Rahmenbedingungen schaffen und entsprechende Empfehlungen aussprechen, eignet sich dieses Finanzierungsmodell auch zur Umsetzung "vor Ort", wenn den Beteiligten entsprechende Ermessensspielräume und Kompetenzen eingeräumt werden.

Flankierende Maßnahmen zur Arbeitszeitverkürzung sind notwendig

Damit die Verkürzungen der Arbeitszeit tatsächlich in Beschäftigung umgesetzt werden und Missbrauch vermieden wird, muss gesetzlich geregelt werden, dass Arbeitszeitverkürzungen mit Beschäftigungsausgleich nur dann subventioniert werden können, wenn nachweislich neue Arbeitsplätze entstehen und/oder Arbeitsplätze vor dem Abbau bewahrt werden. Verbesserte Kontrollmöglichkeiten von Betriebsprüfern des Finanzamtes, der Sozialversicherungsträger und unabhängiger Sachverständiger tragen dazu bei. Außerdem müssten die Beteiligungsrechte (z. B. korrigierendes Mitbestimmungsrecht bei der Personalplanung) der Betriebs- und Personalvertretungen erweitert werden..

Um das Arbeitszeitgefälle zwischen den Branchen in Deutschland nicht noch größer werden zu lassen, sind Anpassungen der Arbeitszeitlänge im Arbeitszeitgesetz, z. B. auf 37,5 Stunden wöchentlich bei einer 5-Tage-Arbeitswoche und Begrenzungen chronischer Mehrarbeit, zu regeln, um auch Beschäftigungseffekte in nicht tarifgebundenen Wirtschaftszweigen und Unternehmen zu erreichen. Dadurch würden auch die Beschäftigungseffekte in neu entstehenden Betrieben und Branchen wesentlich höher sein als bei der jetzt noch geltenden gesetzlichen 48 - Stunden - Woche, die zur Folge hat, dass in neu gegründeten Unternehmen ohne Tarifvertrag meist die 40 - Stunden - Woche die Regelarbeitszeit ist.

¹ Die Berechnungen basieren auf der Steuer- und Abgabensituation Anfang 1999, Erste Berechnungen mit aktuellen Daten zeigten, dass keine erheblichen Änderungen eintreten. Deshalb ist auf eine gesamte Neuberechnung und Umrechnung in Euro verzichtet worden.

² Auf eine Berechnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurde verzichtet, weil hier die Auswirkungen aufgezeigt werden sollen.